

**Zeitschrift:** Theologische Zeitschrift  
**Herausgeber:** Theologische Fakultät der Universität Basel  
**Band:** 76 (2020)  
**Heft:** 3-4

**Artikel:** Die Basler Münstergemeinde in ihrer Geschichte  
**Autor:** Kundert, Lukas  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-914135>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Basler Münstergemeinde in ihrer Geschichte

«Die bestehende eigenthümliche Gestaltung & Organisation der Münstergemeinde beruht auf uralter historischer Entwicklung». Mit diesem Satz beginnt am 5. Juni 1914 der letzte Antistes von Basel, Pfarrer Arnold von Salis, vor dem Basler Kirchenrat ein Referat über die künftige Organisationsstruktur der Kirchgemeinde Münster.<sup>1</sup> Knapp zwei Monate vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges spricht er davon, dass das politische Gebilde, das früher als Münsterbann bezeichnet wurde, neu zu gestalten ist. Denn bis dahin ist es so, dass es zwar eine Münstergemeinde gibt, das Münster aber weder als Gemeindekirche dient, noch die beiden Münsterpfarrer für einen eigenen Münster-Seelsorgekreis zuständig sind. Das Eigentümliche ist, dass das Basler Münster zwar einer Gemeinde innerhalb eines Kirchenbanns den Namen gibt, nämlich «Münsterbann», und dass das Münster innerhalb dieses Bannes liegt, dass aber Kasualien und Seelsorge an anderen Kirchen erbracht werden, nicht aber am Münster selbst. Man nennt diese Kirchen «Filialkirchen»; es sind St. Martin im Norden, St. Alban im Südwesten, St. Elisabeth (sic!) im Südosten und St. Jakob ganz im Süden unseres Kantons.

Ein Anzug der Geschäftsprüfungskommission, der am 3. Dezember 1913 von der Synode an den Kirchenrat überwiesen wurde, verlangt, dass die Münstergemeinde neu zu organisieren ist.<sup>2</sup> Wenige Tage vor jenem Referat des Antistes von Salis vor dem Kirchenrat hatte die Synode dem Kirchenrat Beine gemacht. Bereits Ende Juni 1914 will sie über eine Neuordnung an einer Sondersynode bestimmen.

Das Manuskript des Antistes unterscheidet sich in einigen Punkten vom Ratschlag, der vom Kirchenrat am 12. Juni verabschiedet wird und schliesslich am 24. Juni der Synode vorliegt.<sup>3</sup> Entscheidend ist vor allem ein neues Wort, das

1 A. von Salis: Referat vor dem Kirchenrat vom 5. Juni 1914. Handschriftliches Manuskript, Archiv der Münstergemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (ERK BS).

2 «Anzug»: Spezialausdruck der staatlichen Basler Verfassung und Ordnungen für «Motion», also für einen Auftrag, den das Parlament im Schweizer Parlamentssystem der Regierung erteilen kann.

3 «Ratschlag» (RS): Spezialausdruck der staatlichen Basler Verfassung und Ordnungen für «Bericht und Antrag der Regierung» bzw. «Bericht und Antrag des Kirchenrats». Es handelt sich hier um RS 23 «Bericht und Ratschlag des evangelisch-reformierten Kirchenrates von

zwischen Referat und Ratschlag in die Argumentation des Kirchenrats einfließt, und das seither als Gestaltungsprinzip die Kirchenplanungen begleitet: Das Wort «rationell».<sup>4</sup> Die Industriestadt Basel soll eine fast industriell rationelle Kirche erhalten. Es ist dies heute ein implizites Gestaltungsprinzip nicht nur der Basler Kirche allein, sondern fast aller Kirchen geworden, die sich als Volkskirchen verstehen. Es lässt sich daran erkennen, dass die Allokation von Mitteln anhand einer ganzen Reihe von Zahlen, vor allem von Gemeindegliedern, Amtshandlungen und Konfirmandenzahlen vorgenommen wird. Der Kirchendienst muss rational organisiert sein. Was war geschehen?

### *1. Der äussere Anlass*

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt ist im Jahr 1914 erst gerade vier Jahre alt. Denn im Jahr 1910 haben Regierungsrat und Grosser Rat von Basel entschieden, die vormals Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Basel-Stadt vom Staat zu lösen. Zuvor hatte nämlich der Staat die Kirche – man muss es heute so sagen – finanziell ruiniert, und er wollte nun, da sie kein Kapital mehr besass, nicht selbst für ihre Kosten aufkommen.

Vorausgegangen war 1529 die fast 400 Jahre währende Neuordnung von Kirche und Staat, in der die Kirche, die Klöster und ihre Güter zu Funktionen innerhalb des Staates integriert worden waren. Man bezeichnet diese Verstaatlichung der Kirche als Reformation, obgleich sie sehr viel eher am Oberrhein recht eigentlich eine Revolution der Zünfte gegen die alteingesessenen Familien und den Bischof war. Noch heute wird gelehrt, als hätte die Kirche aus theologischen Gründen ihre eigene Entmachtung betrieben. Doch das greift zu kurz, ganz gewiss für Basel stimmt es nur teilweise. Denn die theologische Begründung einer Revolution ist kraftlos, wie das Schicksal von Jan Hus zeigt, so lange nicht Lebens-, Kultur-, Macht-, Wirtschafts- und Gesellschaftsverhältnisse sich ihrer bedienen könnten, genau jenen Umsturz einzuleiten, der eine unerträglich gewordene Schieflage der Gesellschaft wieder in Ordnung bringen könnte. Für Basel sind zuallererst die Lasten zu nennen, die das Kirchenregiment des ersten Viertels des 16. Jahrhunderts für die Zünfte und die Bürger bedeutete. Ein stattlicher Teil der Einwohnerschaft des damaligen Basel waren Geistliche. Die meisten

Basel-Stadt über Kirchliche Organisation des Gundoldingerquartiers und Neueinteilung der Münstergemeinde» vom 24. Juni 1914; Archiv der ERK BS.

4 RS 23 (Anm. 3), 11.

von ihnen lebten in den zahlreichen Klöstern und sorgten damit selbst für ihren Unterhalt. Aber dazu gehörten auch die zahlreichen Priester an den vielen Stadt-kirchen. Allein am Münster haben 24 Domherren und 72 Kapläne gewirkt, an die 50 Geistliche waren am Petersstift tätig, zu St. Theodor waren es 10 Geistliche.<sup>5</sup> Sie mussten finanziert werden. Ihre Haupteinnahmequelle waren die Totenmes-sen, die die Hinterbliebenen für ihre Verstorbenen lesen liessen. Das belastete die Geldbeutel einer neuen Schicht, die gegen Ende des 15. Jahrhunderts in der Stadt an Selbstbewusstsein und Einfluss gewonnen hatte, und die mit Geld auch ande-res anzufangen gewusst hätte.

Entscheidend ist, dass die damals nach und nach aussterbenden Klosterbe-triebe Basels nicht in jenem Sinn säkularisiert wurden, wie man dies meist anzunehmen geruht. Denn die Klöster existierten weiter, auch nachdem der letzte Mönch sie verlassen hatte und die letzte Nonne verstorben war. In einer komple-xen juristischen Konstruktion existierten sie weiter und handelten noch bis ins Jahr 1874 als eigene Subjekte, vertreten durch ihre Pfleger, Magistraten der Basler Regierung. Der Historiker Eduard Schweizer beschreibt in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde im Jahr 1910 die juristische Form der Um-wandlung von Kirchengut zu Staatseigentum als die Handlungen dieser Subjekte, die bis ins Jahr 1874 hinein erhalten geblieben sind.<sup>6</sup> Das Vermögen der Klöster, bestehend aus Gebäuden und Ländereien in Stadt, Landschaft, im Elsass und im Badischen, wird von den Ratsherren auf privater Basis aber zugunsten der Klöster gemehrt. In den unzähligen erhaltenen Pergamenten der Zeit zwischen 1530 und 1833 ist es immer das Kloster, das handelt, auch wenn schon längst keine Nonnen oder Mönche mehr darin leben: Das Kloster kauft und verkauft Wiesen, das Klos-ter finanziert die Professoren an der Universität, das Kloster nimmt den Zehnten und die Zinsen ein, das Kloster überweist an das Kirchen- und Armenwesen. So bleibt das Kirchengut erhalten und es finanziert das, was wir heute Kultus nen-nen, nämlich Lehre und Sakramentenverwaltung, aber auch das Schulwesen und das Armenwesen. Es ist so viel da, dass es für alle diese Ansprüche reicht. Das Kirchengut überlebt 1833 auch die Trennung des Kantons in zwei Halbkantone.

5 Vgl. Chr. Strohm: Eigenart und Aktualität der Basler Reformation. In: Evangelisch-reformier-te Kirchen beider Basel (Hg.): Johannes Oekolampad, Wibrandis Rosenblatt und die Refor-mation in Stadt und Landschaft Basel, Reden und Vorträge anlässlich zweier Gedenkfeiern im Jahr 2004. Basel 2005, S. 16-29; 16.

6 Vgl. E. Schweizer: Das Basler Kirchen- und Schulgut in seiner Entwicklung bis zur Gegen-wart. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. IX, 2; Basel, 1910, 177-346.

Ein Drittel geht an Basel-Stadt, zwei Drittel gehen an Basel-Landschaft.

Doch plötzlich ändert sich viel. Der Stadtkanton wächst schnell. Neue Kirchen und v.a. neue Schulen müssen gebaut werden. Der Staat bedient sich dazu am Kirchengut. Innert 30 Jahren ist das, was zuvor 350 Jahre lang hat gewinnbringend erhalten werden können, aufgebraucht.<sup>7</sup> Das Kirchengut ist weg, und der Staat müsste nun nicht nur das Schul- und Armenwesen, sondern auch das evangelische Kirchenwesen ganz aus seinen Steuereinkünften bestreiten. Dagegen wehren sich Sozialisten und Katholiken, und, wie es scheint, den anderen ist das auch ganz recht.<sup>8</sup> So wird eine mausarme Kirche in die Selbständigkeit entlassen. Nicht nur das. Sondern anders als in Neuenburg, wo dasselbe geschieht, gibt man der Basler Kirche noch die übergrossen Gebäude als Lasten mit auf den Weg.

## *2. Von Staatskirche zu Landeskirche und dann zu Kantonalkirche:*

*1833-1874-1910*

Es ging alldem voraus, dass das Basler Staatswesen bis 1833 ein rein evangelisches Staatswesen war, und dass es für seine römisch-katholischen Neuerwerbungen im Leimental von 1815 ein Sonderrecht erlassen hatte, das neben Basler auch Bischofsrecht gelten liess, also eine Parallelgesellschaft zweierlei Rechts ermöglichte.<sup>9</sup> Nach der Trennung der Landschaft von der Stadt verblieb ein fast rein evangelisches Basel mit den Landgemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhünigen, und die Kirche blieb Staatskirche und damit ein Staatsorgan. Es gab sie nicht im Sinne dessen, was heutzutage die Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa als Voraussetzung für das Kirchesein nennt.<sup>10</sup> Gleichzeitig hatte das Instrument der Kirchenzucht und auch der synodalen Zusammenkünfte der Prediger, das Oekolampad zusammen mit dem Rat 1530 geschaffen hatte, aufgehört zu existie-

7 Vgl. Schweizer: Kirchen- und Schulgut (Anm. 6), 321.

8 Vgl. O. Moppert: 50 Jahre selbständige reformierte Basler Kirche 1911-1961. Basel, 1961, 16.

9 Vgl. Schweizer: Kirchen- und Schulgut (Anm. 6), 307.

10 Gemäss der Standards der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) hat die Kirche auf all ihren Ebenen dreigliedrig geleitet zu werden, nämlich jeweils synodal, kollegial und personal. Im *<ancien Régime>* fiel die synodale Kirchenleitung ganz weg, und auch das Amt des Antistes entsprach nicht dem, was die GEKE mit personaler Leitung meint. Allenfalls kann man aber sagen, dass mit dem Kleinen Rat von Basel wenigstens die kollegiale Kirchenleitung gesichert war. Dieses GEKE-Kirchenverständnis stösst heute nach an seine Grenzen bei den nordischen evangelischen Kirche, etwa bei der lutherischen Kirche Dänemarks, die über keine Synode verfügt und damit nach heutigem evangelischem Konsens in Europa nicht eigentlich Kirche ist.

ren. Der Staat beanspruchte seit der ersten Reformationsordnung von 1529, alles <Christliche> selbst zu organisieren: Die apostolische Leitung (Kirchenleitung), die Evangelisation (Definition der Zugehörigkeit aller Untertanen zur Kirche) und das Prophetenamt (Armenfürsorge) wurden vom Rat direkt übernommen. Für die Lehre (Predigt) und den Hirtendienst (Sakramentenverwaltung) verordnete er Beamte und schuf damit das Pfarramt. Das blieb auch nach 1833 so, nach der Trennung Basels in zwei Halbkantone. Die evangelische Kirche blieb in diesem Sinne ein Staatsorgan bis ins Jahr 1874, obwohl inzwischen ein Drittel der Einwohnerschaft ihr nicht (mehr) angehörte.

Dies war also die Staatskirche, die im Jahr 1874 zur Landeskirche wurde. In Rom ging 1873 das Erste Vatikanum zu Ende, und in Europa mussten alle absoluten Monarchien merken, dass es auch mit ihnen zu Ende ging. In diese Zeit hinein liess sich der Papst im Jahr 1870 die Unfehlbarkeit zusprechen, wohl auch in der Absicht, eine mögliche Gefährdung der Kirche durch demokratische Umbrüche abzuwenden. So entfachte sich in diesen Jahren ein Kulturkampf auch innerhalb der Römisch-katholischen Kirche. In der Nordwestschweiz spalteten sich politisch liberal gesinnte Katholiken von Rom ab und begründeten die altkatholische Kirche. In diese Zeit des Kulturkampfs, in der staatspolitisch grosse Sorge herrschte, Rom würde direkt absolutistisch-reaktionär in die Eidgenossenschaft eingreifen, fiel, dass die Basler Behörden ein neues Kirchengesetz schufen. Man entschied sich für einen bewusst anderen Zugang, als man ihn in Zürich gewählt hatte, wo das Kirchengesetz als Teil der staatlichen Gesetzgebung seit 1873 das Kirchenwesen bis hinein in die Liturgie regelt. In Basel entscheidet der Grosse Rat, das Gesetz schlank zu halten. Er definiert die Kirche als einen Staat im Staat mit eigenem Abgeordnetenhaus, was er nicht Parlament, sondern verwirrenderweise Synode nennt, sowie mit eigener Regierung, dem Kirchenrat. Denn er (der Grosse Rat) will nicht mehr Bischof sein, wie man sich damals sagte.<sup>11</sup>

Der Grosse Rat formulierte das neue Kirchengesetz so, dass auch die Alt-katholiken zur Landeskirche werden konnten. Gedacht war, dass auch die Römisch-katholische Kirche eine Landeskirche würde. Doch das Kirchengesetz formulierte die Bedingungen so, dass jede Landeskirche in der Weise ein bürgerlich-liberales Gebilde zu sein hatte, wie es eigentlich nur im Protestantismus jener Zeit möglich war zu denken. So wurde die Römisch-katholische Kirche zum Freikirchendasein gezwungen, es wäre denn, sie hätte aufgehört, römisch-katholisch zu sein.

11 Vgl. Moppert: 50 Jahre (Anm. 8), 15-19.

Das ist ein entscheidender Punkt, nicht nur für die Entwicklung der Kirchen in Basel-Stadt, sondern für überall in der Schweiz: Dass sie als Staaten im Staat funktionieren und zu funktionieren haben und dass sie das abzubilden haben, was jeweils die Politik von weltlichem Parlament und Regierung bewegt. *«Kirche»* ist im Schweizer Recht kein eigentlich theologischer Begriff, was in innerkirchlichen Diskussionen immer wieder für Verwirrung sorgt. Es gibt sie juristisch, als Organ des Staates, nur als sichtbare Kirche, nicht als geistlichen Leib. Darum wird der Begriff *«Kirche»* bis heute auch in der basel-städtischen Gesetzgebung uneigentlich verwendet als Bezeichnung einer kultischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, sei sie in christlicher oder in jüdischer Tradition stehend. Darum gilt vor dem kantonalen Gesetz auch die Israelitische Gemeinde Basel als Kirche, und was jüdische Menschen ihrer Gemeinde an Steuern zahlen, ist juristisch *«Kirchensteuer»*. *«Kirche»* ist also eine Organisation, die *erstens* öffentlich-rechtlich verfasst ist, und die *zweitens* Kultus betreibt. Darum konnte sie nicht mehr als Teil des Schulwesens gesehen werden. Kultus ist eine von den Landeskirchen zu erbringende Dienstleistung, die – wie mir scheint – seit Ausgang des 19. Jahrhunderts in neuer Weise gedacht und verstanden wird. Denn ähnlich, wie sich das Staatswesen als ein Wesen zu verstehen beginnt, zu dessen Institutionen und Diensten alle Bürger denselben Zugang erhalten müssen, so wird auch mehr und mehr die Kirche gedacht. Dazu wird ein aus dem bürgerlichen Staatsverständnis geprägter Begriff telquel auch in das Kirchenwesen eingeführt: jener der *«Gemeinde»*. Das, was eine politische Gemeinde oder im Kanton Basel-Landschaft auch eine Schulgemeinde sein muss, nämlich eine kommunale Gebietskörperschaft nach öffentlichem Recht, das soll auch die Organisationsform der Gebietskörperschaften der Kirche sein.

Das ist denn auch das Neue, mit dem Arnold von Salis 1914 vor dem Kirchenrat ringt und das ihm von der Synode umzusetzen aufgetragen wird, obgleich die Strukturen, wie sie bestehen, diesem Ziel ganz und gar nicht dienen: «Die bestehende eigenthümliche Gestaltung & Organisation der Münstergemeinde», sagt Arnold von Salis, «beruht auf uralter historischer Entwicklung».<sup>12</sup> Doch die «uralte historische Entwicklung» besagt nichts über Seelenzahlen und darüber, wie viele Gotteshäuser und wie viel Personal für die *«Kirchengenossen»* (wie man damals die Kirchenglieder zu nennen pflegte) bereitzustellen sind, damit alle denselben Zugang zur Institution Kirche erhalten. Das beginnt mit jener Sprach-

12 Von Salis: Referat (Anm. 1).

regelung zu konkurrieren, die von den Kirchenbännen als von «Gemeinden» zu sprechen begonnen hatte. So beginnt sich der Begriff «Gemeinde» Ende des 19. Jahrhunderts neu zu füllen, freilich immer wieder sich aus neutestamentlichen Texten vergewissernd, Modelle zu leben, die bereits im Neuen Testament angelegt sind.

### 3. Was ist eine Gemeinde?

Doch was war in neutestamentlicher Zeit mit dem gemeint, was heute als «Gemeinde» übersetzt wird und was im Neuen Testament als *ekklesia* (ἐκκλησία) oder *oikos* (οἶκος) bezeichnet wurde? Dazu ist zu sagen, dass *oikos* und *ekklesia* als Begriffe miteinander verschränkt sind, wie mir hierzu die paulinischen Schriften und die Evangelien deutlich zu sein scheinen.<sup>13</sup> Der Begriff *ekklesia* ist dabei sowohl in seiner Bedeutung als Rechtsbegriff, aber auch in seiner etymologischen Bedeutung zu rezipieren. Als Rechtsbegriff bezeichnet er nämlich die rechtlich entscheidungsfähige (Volks-)Versammlung; etymologisch ist er aber Bezeichnung derer, die heraus-gerufen sind. Was *ek-kaleo* (herausrufen) aber in neutestamentlichem Kontext bedeutet, wird besonders augenfällig anhand von Mt 4,21f deutlich. Jesus geht dem See Genezareth entlang, sieht Jakobus und Johannes mit ihrem Vater im Fischerboot sitzen, «und er rief sie» (καὶ ἐκάλεσεν αὐτούς). Dieses Rufen ist ein Heraus-Rufen der beiden Söhne des Zebedaiden zunächst aus dem Fischerboot, viel mehr aber noch aus der Herkunftsfamilie der beiden Jünger in eine neue Familie, in ein neues «Haus» (*oikos*), in dem kein irdischer Vater mehr, sondern der himmlische Vater allein *pater familias* ist. In diesem Sinn ist *ekklesia* die Rechtsgemeinschaft jener, die sich im Haus Gottes befinden, die also die Familie Gottes bilden. Dabei ist das Wort «Familie» keinesfalls metaphorisch zu verstehen, sondern es bezeichnet den rechtlichen Status, den die Christusgläubigen wechseln: Sie wechseln aus der Hand des Familienvaters ihrer Herkunftsfamilie in die Hand des himmlischen Vaters. Der matthäische Jesus formuliert den damit entstehenden Bruch drastisch: «Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert» (Mt 10,34) – und das Schwert führt hindurch zwischen Vater und Sohn, Mutter und Tochter, Bruder und Schwester. Dem entspricht, dass schon in den paulinischen Briefen das rechtliche Vokabular dem peregrinen Familienrecht entstammt und dass Paulus die Konflikte in Korinth, Galatien und

13 Dazu und zum Folgenden siehe L. Kundert: Die evangelisch-reformierte Kirche. Grundlagen für eine Schweizer Ekklesiologie. Zürich 2014, 27-34.

Philippi mithilfe von Familienrecht zu schlichten versucht. Ansonsten aber bewegen sich die ersten Christusgläubigen im ersten Jahrhundert n.Chr. ganz und gar innerhalb dessen, was Rom als *iudaismos* bezeichnet: Man orientiert sich an den Rechtsgrundsätzen, die im Tempel entwickelt werden (solange es den Tempel noch gibt, und zwar auch in der Diaspora) und man respektiert die Institutionen von Staat und jüdischer Gerichtsbarkeit. Gerichtsorte sind jene Häuser, die im NT als *proseuche* (Gebet) bezeichnet werden, doch in denen vor 70 niemals gebetet, sondern lediglich Gesetz gelehrt und angewandt wurde, und die darum auch schlicht *synagoge* (Versammlung) genannt wurden, ein Synonym von *ekklesia*. In der Zeit nach 70 bilden sich die halachischen Grundlagen eines Diasporajudentums aus, innerhalb dessen sich die Christusgläubigen als Familie unter anderen jüdischen Familien verstehen. Eine Diskrepanz aber tut sich dabei auf, nämlich zwischen dem, was sich einerseits als synagogales Judentum und andererseits als ekklesiiales Haus-Judentum von Christusgläubigen ausbildet.

Von dieser Entwicklung geben die Pastoralbriefe erste Zeugnisse. Sie stammen aus einer Zeit, in der sich die Christusgläubigen davon zu lösen beginnen, sich selbst als neuen Familienverband zu verstehen, in den sie all ihr Erbe aus ihren Herkunfts Familien einbringen. Es setzt jene Phase ein, in der man beginnt, *oikos* metaphorisch zu verstehen. Anstelle des Familienrechts tritt das Vereinsrecht (im römischen Privatrecht organisieren sie sich als *collegia*, als Personenverbände).<sup>14</sup> Die vereinsrechtliche Organisation der Christusgläubigen wird nach und nach die dominante Organisationsform dessen, was mit *ekklesia* verbunden wird. Mit der konstantinischen Wende aber entwickelt sich die Kirche vom Personenverband «zur Anstalt als verselbständigte juristische Person»<sup>15</sup>. Dieser Wandel vom Familienverband zum Personenverband hin zur Anstalt vollzieht sich erst im 4. Jahrhundert innerhalb des Römischen Reichs in den römischen Provinzen synchron. Vorher wird es vereins- und familienrechtlich organisierte Christusgläubigen-Gemeinschaften parallel gegeben haben. Erst die rechtlichen Konsequenzen des 4. Jahrhunderts erzwingt dann auch den rechtlichen Bruch mit dem synagogal organisierten Judentum.

Bereits die allerersten Ausbildungen von ekklesialem Haus-Judentum von Christusgläubigen waren städtische Phänomene. Das zeigen die Paulusbriefe

14 Zum römischen Privatrecht der nachklassischen Zeit siehe M. Kaser: Das römische Privatrecht, zweiter Abschnitt, Die nachklassischen Entwicklungen. München 1959, 104f.

15 Kaser: Privatrecht (Anm. 14), 105.

deutlich. Auch nach Paulus bleibt *ekklesia* im Römischen Reich eine städtische Bewegung. Denn in der Stadt ist die kritische Menge an Menschen verfügbar, die zum Christusglauben kommen und dann einen genügend grossen Familien- und später Personenverband bilden können, der als Christus-Familie funktionieren kann mit allen aus neutestamentlicher Sicht notwendigen fünf Diensten (Eph 4,11). Hier konnte man später auch die für die Vereinsstrukturen nötigen (ehrenamtlichen) Mitarbeiter finden, nämlich Kleriker, Chorbischöfe und Bischöfe, die die Kleriker und Chorbischöfe einzusetzen und zu beaufsichtigen hatten. Die Integration dieser Strukturen in die von Konstantin entworfene und durchgesetzte Reichskirche führte zu einer flächendeckenden Organisationsform von Bistümern, die sich an den Stadtgrenzen orientierten, die flächenmässig riesige Gebiete umfassen konnten. Die bischöfliche Organisationsstruktur wurde von der römischen Organisationsstruktur bestimmt, was eine Herrschafts- und Verwaltungsmachtsstruktur bedeutete.<sup>16</sup> Hier ist nun das entstanden, was sich bis heute sowohl im europäischen Westen (lateinische Kirche römisch-katholischer und evangelischer Ausprägung) als auch im europäischen Osten (orthodoxe Kirchen) erhalten hat: Die Idee nämlich, dass sich ein Kirchenwesen auf einen politisch definierten geographischen Raum beschränken soll, sei es ein Bistum, sei es eine Pfarrei oder sei es ein Kirchenbann. Nun beginnt die Paroche zu sein. Es ist die fränkische Zeit. Mit dieser fränkischen Zeit beginnt von Salis' Referat der Geschichte der «eigenthümlichen Organisation» der Münstergemeinde.

#### *4. Ein Münster ohne Gemeinde und doch eine Münstergemeinde*

Arnold von Salis fasst die Dinge folgendermassen zusammen: «Ums Jahr 600 n.Chr., als schon unter fränkischem Einfluss die Kirche St. Martin (mit Filiale in Hüninge) entstanden war, siedelte der Bischof von Augusta Raurica nach Basel über & gründete auf dem Gebiet der alten römischen 'Burg' seine Kathedralkirche. Nach Entstehung des Cluniacenser-Klosters zu St. Alban (1083/1103), welchem die Besetzung des Pfarrdienstes & der Seelsorge für das ganze Gebiet der damaligen Stadt, wie sie der Birsigfluss begrenzt, in weitgehendem Masse übertragen wurde, trat das Domkapitel freiwillig die pastoralen Rechte & Pflichten an die Geistlichen von St. Martin & St. Alban ab, & blieb der Domklerus (rechtlich)

16 Vgl. P. Brown: *Der Preis des ewigen Lebens. Das Christentum auf dem Weg ins Mittelalter.* Darmstadt 2018, 150-155.

beschränkt auf den Altar- & Chordienst in der Kathedrale»<sup>17</sup>. Hier setzt die Eigenart des Münsters ein, eine Kirche zu sein, aber eine Kirche ohne Gemeinde. Denn bis in von Salis' Zeit hinein sollte es so bleiben, dass die pastoralen Rechte des Klerus bzw. der Pfarrer über die Paroche an die übrigen Kleriker bzw. Pfarrer des Kirchenbanns abgetreten worden sind.

### *5. Calvinistisches Ideal*

Das Ideal von Johannes Calvin, dass sich Parochien bilden, in denen die Theologen geistlich leiten, konnte sich in der Schweiz nicht einmal in Basel halten, wo Calvin dieses System kennengelernt hatte. Denn Oekolampad hatte dies für das Basler Gemeinwesen so vorgesehen.<sup>18</sup> Doch in Frankreich wurde diese Organisationsform zum Glücksfall für die evangelische Kirche, dass nämlich Kirchenwesen entstehen konnten, die auch *gegen* die Obrigkeit glauben konnten, mitunter im Untergrund existieren und so die Bartholomäusnacht und die auf sie folgenden Verfolgungen überleben konnten.

Doch für Mitteleuropa galt, dass wer in seiner eigenen Überzeugung Christ sein wollte, entweder in das seinen Vorstellungen entsprechende Gebiet Europas oder nach Amerika auswandern musste. Von da wurde wahrscheinlich das Ideal eines presbyterianisch geleiteten Gemeinwesens in die Verfassung der USA und schliesslich zurück in die Schweizer Bundesverfassung von 1848 getragen. Von hier her überrollt das presbyterianisch-demokratische Ideal im liberal-bürgerlichen Anzug im 19. Jahrhundert dann auch die Basler Kirche. Es entsteht zunächst eine Synode, bestehend aus 35 Vertretern, zusammengesetzt aus allen Hauptpfarrern der vier Stadtkirchen sowie den vom Kirchenrat bestimmten Delegierten der Stadt- und Landgemeinden. Hauptpfarrer und Synodale bilden dann sogleich auch die Kirchenvorstände. Dieses System wird dann für die Trennung von Kirche und Staat so ausgebaut, dass nun, ab 1911, die Synode keine eigentliche Synode mehr ist, sondern recht eigentlich einen parallelen Grossen Rat darstellt, der unter den Vorzeichen der drei Frömmigkeitsrichtungen positiv, liberal und religiös-sozial das parteipolitische Spektrum der Zeit abbildet: Liberal-Demokraten, Freie Demokraten und Sozial-Demokraten.

17 Von Salis: Referat (Anm. 1).

18 Vgl. E. Staehelin: Das theologische Lebenswerk Johannes Oekolampads. Leipzig 1939, 501: Die Leitung der ersten evangelischen Basler Synode «lag in den Händen der beiden Theologieprofessoren Oekolampad und Phrygio, der vier Ratsherren Bernhard Meyer, Rudolf Frey, Johannes Irmi, Diepolt Wyszach und des Stadtschreibers Kaspar Schaller».

Im Jahr 1914 sagt Arnold von Salis, dass die «eigenthümliche Gestaltung & Organisation der Münstergemeinde» neu zu denken und organisieren sei. Denn das, was sich politisch als die ‹Münstergemeinde› ausgestaltet hatte, das waren einst die Kirchenbänne von St. Martin, St. Alban, St. Elisabeth und St. Jakob, die als Seelsorgekreise weiter existierten. St. Jakob gehörte bis 1832 zur Kirchengemeinde Münchenstein. Mit ‹Kirchenbann› ist das eigentümliche Basler Konzept der Kirchenzucht gemeint, die von aus Laien zusammengesetzten Gremien nach dem Verfahren von Mt 18 durchgesetzt werden musste und die (anders als es Oekolampad vorgesehen hatte) vom weltlichen Kleinen Rat von Basel auch zum ‹Bann›, also zum Kirchenausschluss führen konnte. Ernst Staehelin formuliert: «Zunächst hatte Oekolampad im Anschluss an den Hierarchismus der römischen Kirche die Banngewalt einfach in die Hände der Pfarrer gelegt, und der Basler Rat war ihm in den Bestimmungen der Reformationsordnung darin gefolgt. Durch den Widerspruch jedoch, der sich dagegen erhob, wurde der Reformator genötigt, die ganze Frage noch einmal durchzudenken. Das führte ihn zu einer Lösung von epochemachender Bedeutung: er schuf als neues Kirchenamt dasjenige des Laienpresbyters und als neue kirchliche Behörde das aus Pfarrern und Laienpresbytern zusammengestzte Presbyterium; und indem er diese Behörde schuf, schuf er der Kirche zugleich ein neben der Pfarrsynode überaus wichtiges Organ der Eigenständigkeit»<sup>19</sup>.

Diese ‹Kirchenbänne› bildeten noch nicht die Grenzen dessen, was man heute unter ‹Kirchengemeinden› verstehen würde, sondern eher unter ‹Seelsorgebezirken›, und es war etwas ganz anderes gemeint, als man heute unter Seelsorge versteht. Gemeint war eine disziplinierende, nahezu polizeiliche Aufgabe, für Anstand und Ordnung in den Quartieren zu sorgen. Darum war es damals nur wenig von Belang, wie viele Kirchengebäude innerhalb eines Banns standen und wie viele Seelen auf eine Kirche und einen Pfarrer entfielen.<sup>20</sup> Denn das, was Pfarrer und Diakon zu tun hatten, nämlich richtig zu lehren und die Sakramente ordentlich zu verwalten, hat beim ‹Bann› höchstens mit dem Zweiten zu tun (nämlich der Zulassung zum Abendmahl), aber nichts mir dem, was eine presbyterial geleitete Gemeinde heutzutage ist, und noch viel weniger mit dem, was man über den *oikos* bzw. die *ekklesia* aus dem Neuen Testament erfährt. Doch weil es

19 Staehelin: Lebenswerk (Anm. 17), 511f.

20 Vgl. RS 23 (Anm. 3), 7: Für die Zuteilung von Pfarrstellen galt bis 1911: «Die Zahl der Gemeindeglieder kam ... weniger in Betracht als die Zahl der Gemeindekirchen».

eben im reformatorischen Kirchendienst bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts lediglich um richtige Lehre und ordentliche Sakramentenverwaltung ging, ist auch selbstredend, dass der Schuldienst als Aufgabe des Kirchenwesens gesehen wurde. Hier entsteht nun die für die Zukunft der reformierten Kirchen in der Schweiz die entscheidende Bruchstelle zum Staat, die sich in der Basler Kirche lediglich besonders akzentuiert zeigt, die aber auch alle anderen Schweizer Kirchen betrifft: Nämlich deren Entlassung aus dem Schuldienst bzw. ihre Reduktion auf das Erteilen eines im übrigen für die Schülerinnen und Schüler freiwilligen Religionsunterrichts. <Richtige Lehre> ist damit, wie schon zuvor die <ordentliche Sakramentenverwaltung>, zu einem Dienst an der Innerlichkeit der Einwohnerinnen und Einwohner geworden, ohne Relevanz aber für das politische Gemeinwesen. Das Überraschende ist, wie selbstverständlich den Schweizerinnen und Schweizern diese faktische Subtraktion der Lehrbefugnis der Kirche geworden ist, die im Unterschied zum staatskirchenrechtlichen System der Bundesrepublik den Kirchen faktisch verunmöglicht, eigene Schulen zu betreiben, es sei denn, sie finden selber Wege, diese zu finanzieren. Doch es ist in der Schweiz ein bislang nicht hinterfragter *common sense*, dass die Lehrfunktion der Kirche in einen Konflikt mit dem liberalen Staat gerät. Nicht von ungefähr ist das Verbot des Jesuitenordens erst in den 1970er Jahren gefallen, und gleichzeitig sind die ehemals konfessionellen Kaderschulen von Katholiken und Protestanten zum Grossteil verschwunden. Denn Konfessionalität bedeutete im entstehenden liberalen helvetischen Staatsgebilde immer auch eine Bedrohung, wie Sonderbund und Sonderbundskrieg 1847 zeigten. Für die liberalen Staatsväter der modernen Schweiz war klar, dass die Staatsverfassung der Eidgenossenschaft an die Stelle auch dessen zu treten hat, was die kirchlichen Bekenntnisse waren. Die <Bekenntnisfreiheit> der Reformierten in der Schweiz musste zur <Bekenntnislosigkeit> werden, weil eben anstelle der *confessio helvetica prior* (Basel) bzw. *posterior* (Zürich) faktisch die Staatsverfassung der Eidgenossenschaft getreten ist.<sup>21</sup>

### 6. Gundoldingen und das neue Rechnen

Die Wiesen und Äcker mit der Flurbezeichnung «Gundoldingen» (heute: Gundeldingen) in Basel, die sich hinter dem Bahnhof und den Geleisen der

21 Der Bündner Pfarrer Michael Ott spricht davon, dass diese Besonderheit der eidgenössischen Staats- und Kirchenverfassung als Grundlage für eine unitarische Kirche Schweiz genutzt werden sollte. Vgl. M. Ott: Entwurf zu einer Dissertation. Manuskript 2019.

Centralbahnen befanden, sind um die Wende vom neunzehnten ins zwanzigste Jahrhundert von einem Generalunternehmen aus Deutschland nach und nach im Blockrandsystem überbaut worden. Innert weniger Jahre ist eine erhebliche Anzahl von Evangelischen aus dem In- und Ausland zugezogen. Dieses Quartier, das 1914 schon 11'976 Evangelische zählte, gehörte zum Seelsorgebezirk von St. Jakob, der als Filiale vom Münster den ganzen Ostteil Basels abdeckte. Doch wer aus Gundoldingen würde den Weg in das jenseits der Geleise gelegene St. Jakobskirchlein finden? Die Bewohnerinnen und Bewohner des neuen Quartiers riefen lautstark nach eigener pastoraler Versorgung mit eigener Kirche und vielleicht auch eigener Kirchgemeinde.<sup>22</sup>

Nun hat das grosse Rechnen begonnen und es wurde abgewogen: In die eine Schale der Waage wurden die Pfarrstellen gelegt, in die andere die Seelen der Kirchenbänne. RS 23 unterscheidet zwischen zwei Modellen. Das «Projekt Salis» (aus der Feder des Antistes) versuchte, durch eine Neuzuteilung von Strassen an die einzelnen Seelsorgebezirke die Seelenzahlen neu zu gruppieren, auf dass auf eine Pfarrstelle ca. 2500 Seelen entfallen, ohne dass die bestehenden Pfarrstellen verschoben werden müssten, freilich aber eine neue Pfarrstelle für Gundoldingen geschaffen werden könnte.<sup>23</sup> Das «Projekt des Kirchenvorstands» sah bei Belassung der bestehenden Seelsorgekreise das Ausscheiden von St. Jakob und St. Elisabeth in eine neue Kirchgemeinde St. Elisabeth vor, die zudem eine dritte Kirche noch im Gundeldingerquartier erhalten sollte.<sup>24</sup> Auch hier wird das Interesse deutlich, eine Zuteilung von Pfarrstellen an Seelenzahlen zu ermöglichen, freilich unter der Bedingung, dass die Arbeitsorte der Pfarrer, ihre Kirchen, letztlich an falschen Orten stünden, «welche aber nun einmal da sind und nicht können verschoben werden»<sup>25</sup>. Der Kirchenrat hat indes ein eigenes Projekt vorgelegt, das die Neuschaffung einer St. Elisabethengemeinde mit noch heute bestehender Gebietseinteilung vorsah. Die Synode hat sich dieses dritte Projekt dann zu eigen gemacht. Eine entscheidende Denkrevolution vollzieht sich aber in allen drei Projekten, dass nämlich neu ganz mit Seelenzahlen argumentiert wird, und zwar unter dem Vorzeichen, dass alles «rationell» erledigt werden soll.<sup>26</sup>

Dass die «rationelle Gemeindeeinteilung» zum prägenden Gestaltungsprin-

22 Vgl. RS 23 (Anm. 3), 3.

23 Vgl. RS 23 (Anm. 3), 8-12

24 Vgl. RS 23 (Anm. 3), 12-14.

25 RS 23 (Anm. 3), 8.

26 RS 23 (Anm. 3), 11

zip der Kirchenplanung geworden ist, zeigt sodann RS 49 «Bericht und Antrag des Kirchenrates über Verschmelzung der St. Martinsgemeinde mit der St. Albangemeinde und Schaffung einer Frühpredigerstelle zu St. Martin» vom 19. Mai 1920. Von Salis' Nachfolger, Rudolf Handmann, argumentiert darin, dass «die bisherigen Versuche einer rationellen Gemeindeteilung immer wieder gescheitert»<sup>27</sup> seien. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Beobachtung, dass zu jener Zeit die Begriffe «Filiale» mit dem Begriff «Gemeinde» amalgamiert, einmal zu «Filialgemeinde» und einmal ganz zu «Gemeinde», wie schon der Titel von RS 49 zeigt, der nicht von der «Filiale St. Martin» bzw. «Filiale St. Alban», sondern von der «Gemeinde St. Martin» und der «Gemeinde St. Alban» spricht. Es zeigt sich hier: Als «Gemeinde» scheint das zu gelten, was eine geographisch begründete Einheit von Wohnort, Kasual- und Unterrichtsversorgung sowie Gottesdienstbesuch umriss. Rudolf Handmann, Professor für Praktische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Basel, vermengt die Dinge gar so weit, dass die eigentliche «Filiale» St. Martin gar zur eigenen «Kirchgemeinde» mutieren konnte, wenn auch nur auf dem Papier und in der historischen Rückschau: «Die St. Martinskirche ist die älteste Pfarrkirche und die St. Martinsgemeinde darum die älteste Kirchgemeinde unserer Stadt»<sup>28</sup>. Die von Handmann verwendete Begrifflichkeit reflektiert, dass in den Kriegsjahren und unmittelbar danach sich das Verständnis dessen gewandelt hat, was eine «Gemeinde» bzw. eine «Kirchgemeinde» ist. Eine «Gemeinde» scheint nun strikt die Seelen zu bezeichnen, die aufgrund ihres Wohnortes von den Amtsträgern einer bestimmten Kirche aus ihre volkskirchlichen Dienste in Anspruch nehmen können. Eine «Kirchgemeinde» aber ist eine politische Einheit, die aus verschiedenen «Gemeinden» bestehen kann, die sich aber lediglich als rechtliche Körperschaft ohne eigentliche geistliche Funktion *über* die «Gemeinden» legt. Nun aber, bei der Reduktion von Pfarrstellen aufgrund einer Umverteilung der Basler Bevölkerung weg aus dem Zentrum der Stadt hin in die Aussenquartiere, kommen jene «Gemeinden» unter Druck, deren Gemeindegliederzahlen schrumpfen und darum die «pfarramtlichen Funktionen» fühlbar «ausfallen», wie Handmann schreibt: «in der St. Martinsgemeinde [...] [ist] die Zahl ihrer Gemeindeglieder

27 RS 49: Bericht und Antrag des Kirchenrates über Verschmelzung der St. Martinsgemeinde mit der St. Albangemeinde und Schaffung einer Frühpredigerstelle zu St. Martin, 19. Mai 1920, 4.

28 RS 49 (Anm. 26), 6.

auf 702 zurückgegangen. Dass sich dies nun auch in einem Ausfall der pfarramtlichen Funktionen fühlbar macht, ist selbstverständlich»<sup>29</sup>. Eine «rationelle» Gemeindeeinteilung bedeutet folglich, die pfarramtlichen Funktionen auszulasten. Diese Funktionen, so ist deutlich, beschränken sich eben darauf, allen Gemeindegliedern im oben genannten Sinne gleichen Zugang zu Dienstleistungen zu ermöglichen, nicht aber, damit das zu verknüpfen, was heutzutage von vielen Seiten eingefordert wird, nämlich auch Gemeinschaftsarbeit in den Kirchgemeinden zu betreiben. Wie noch heute in den Kirchenleitungsmodellen vorherrschend, zählen die Tauf-, Konfirmanden- und Beerdigungs-Zahlen (die Zahlen von kirchlichen Eheeinsegnungen sind bereits im RS 49 kein Argument mehr) als Argumente dafür, aus Steuermitteln finanzierte Pfarrstellen bzw. Gemeindestrukturen zu erhalten oder zu fusionieren. Gleichzeitig aber führt bereits RS 49 ein neues Gestaltungsargument in seine kirchenplanerische Gedankenführung ein. Zwar kann man die pastorale Betreuung von St. Martin mit einer eigenen Pfarrstelle nicht mehr mit rationellen Argumenten begründen, doch man will die erhebliche Gottesdienstgemeinde, die sich dort zur Frühpredigt sammelt, nicht gefährden:

Der Kirchenrat ist durchaus der Meinung, dass dieselbe einem wirklichen Bedürfnis entspricht und deshalb unter allen Umständen beibehalten werden muss. Die St. Martinskirche ist längst zur allgemeinen Frühpredigtkirche geworden, sofern ihre Besucher den verschiedensten Quartieren der Stadt angehören und nur zum kleinsten Teil der St. Martinsgemeinde selber. Das liegt wohl zum grössten Teil an der Persönlichkeit des Predigers, hängt aber auch mit der für viele günstigen Zeit sowie mit der zentralen Lage der Kirche zusammen. In dieser Beziehung darf keine Änderung eintreten, und zwar ist der Kirchenrat der Ansicht, dass nicht bloss die Frühpredigt weitergeführt, sondern auch wie bisher von einem besonders dafür bestellten Pfarrer gehalten werden sollte.<sup>30</sup>

Das neue und in der Gesamtargumentation seit 1914 eigentlich sachfremde Argument besteht in der Bedürfnisorientierung hin auf eine Gruppe von Kirchengliedern, die zwar in ihren Heimatgemeinden gleichberechtigten und gesicherten Zugang zu Dienstleistungen der Kirche hätte, dies aber auswärts in Anspruch nehmen will. Es entspreche einem «Bedürfnis», schreibt Handmann, und er plant die Befriedigung dieses Bedürfnisses in einer Weise, in der der Synode nicht der Eindruck erweckt werden könnte, die Münstergemeinde könnte daraus auch

29 RS 49 (Anm. 26), 7.

30 RS 49 (Anm. 26), 9.

für die pastorale Arbeit für die eigenen Glieder profitieren. Doch auch jetzt noch kommt der Münsterkirche kein eigener Gemeindebann bzw. Seelsorgekreis zu. Sie befindet sich innerhalb des Banns von St. Alban und ist nun wirklich Kathedralkirche ohne eigene ‹Gemeinde› im neuen Sinne, deren Pfarrer aber als Springer auf dem Gebiet der St. Alban- und St. Jakob-Gemeinde hier und dort auszuhelfen haben. Dazu referierte von Salis schon Anfangs Juni 1914 vor dem Kirchenrat:

Es ist freilich richtig, dass die beiden Pfarrer am Münster kein besonderes Pastorationsgebiet besitzen, sondern die Gebiete aller 4 Filialen mitbesorgen helfen. Das lässt sich nicht ändern infolge der Lage des Münsters zwischen den Kirchen zu St. Martin & St. Elisabeth. Und übrigens bietet genau dieser Umstand, bei dem Bestehen der zwei religiös-kirchlichen Richtungen innerhalb der Gesamtgemeinde, auch den entschiedenen Vortheil, dass beiden in günstigster Weise kann gedient werden, wie bisher, indem die beiden Pfarrer am Münster allen 4 Filialen zur Verfügung stehen, u. durch die Morgenpredigten im Münster und zu St. Elisabeth jeder Richtung ein regelmässiger Morgengottesdienst nebst Sonntagskinderlehre zugesichert ist.<sup>31</sup>

Schon hier hatte von Salis das Argument der Bedürfnisbefriedigung bemüht, um eine Sonderregelung für die Pastoration innerhalb der Münstergemeinde zu begründen, auch wenn es später dann noch nicht in den RS 23 einfließen konnte. Er bezieht den Umstand der Richtungskämpfe in Basel in die Begründung der Pfarr-Doppelbesetzung am Münster so ein, dass dadurch den «zwei religiös-kirchlichen Richtungen [...] gedient werden kann» und unter anderem auch die Morgenpredigten so einerseits im Münster und andererseits in der Elisabethenkirche je einer gesonderten Richtung gewidmet sein können. Bislang hatte die Doppelbesetzung am Basler Münster eine ganz andere Begründung erfahren. Der Antistes hatte hier für die Lehre zu sorgen, der Archidiakon (Obershelfer) hatte den Armendienst zu versehen. Der Dienst des Archidiakon ist gänzlich aus dem Fokus verschwunden, in der bedürfnisorientierten Argumentation des Kirchenratspräsidenten bleibt die Sorge um die Versorgung der Kirchengenossen mit der ihnen richtig erscheinenden Lehre als einzige noch bestimmend. Das Fehlen eines Archidiakons und sowieso des besonderen Augenmerks der Armenfürsorge in der Kirche war damals daraus begründet, dass diese Dienste ganz vom von der Kirche getrennten Staat aufgesogen worden waren. Aus heutiger Sicht ist das zu korrigieren, doch damals war es Grundlage für einen Glücksfall, nämlich den in Basel zu beobachtenden Umstand, dass es (und in bezug auf Chrischona sogar nur

31 Salis: Referat (Anm. 3).

hier in der Schweiz) gelungen ist, die Vertreibung von Pietisten aus der Landes- oder Kantonalkirche zu verhindern, so der landauf landab in Kauf genommenen Kirchenspaltung vorzubeugen und Kirchenspaltungen (ausserhalb Basels in Kauf genommen oder gar gefördert) zu verhindern. Andererseits hat es dazu geführt, dass die Kirche in zwei Hörgemeinden zerfallen ist, zuerst die Münster- und dann auch andere Hörgemeinden in Basel-Stadt: In eine liberale und eine positive Hörgemeinde. Wieder bildet sich eine Variante des ‹Gemeinde›-Begriffs aus.

### *7. Von der Doppel-Hörgemeinde zur Einheits-Hörgemeinde*

Der Basler Historiker und Staatsrechtler Urs Hofmann deutet in seiner an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel erarbeiteten Dissertation die Entwicklung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt als einen «Niedergang»<sup>32</sup>. Seine «Innenansichten» lassen ihn den Grund dafür in der Entpolitisierung der Basler Kirche und der zeitgleich erfolgten Beilegung des Richtungsstreits in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts finden. Gegen Ende der fünfziger Jahre spitzte sich die politische Kontroverse um die atomare Bewaffnung der Schweizer Armee zu. Sie wurde auch innerkirchlich geführt und hat die Kirche zu spalten gedroht, zumal die Lager der Befürworter und Gegner auch den Glaubensrichtungen zu entsprechen schienen. Hofmann vermutet, dies habe begünstigt, dass die Pfarrschaft damals entschieden hat, ihre Organisation in Parteien aufzugeben, Synodenwahlen nicht mehr nach Parteilisten durchzuführen (womit auch der Proporz wegfallen sollte) und ihre politische Einflussnahme auf die Glieder der Kirche zu reduzieren. Damit sei die weltanschaulich richtungsgebende Funktion der Pfarrschaft und der ganzen Kirche verloren gegangen. Hofmann meint, dies habe eben den Niedergang der Kirche ausgelöst. Vielleicht war dies in der Tat ein Aspekt eines ganzen Bündels, das den Wandel bewirkt hat. Gleichzeitig waren es aber gerade jene Aktionen von Pfarrschaft und Synode, die die grossen Austrittswellen ausgelöst hatten, welche in den 1970er Jahren in der breiten Öffentlichkeit gerade eben als politisch wahrgenommen wurden, zum Beispiel die Positionierung von Pfarrschaft und Synode gegen das südafrikanische Apartheidregime. Dennoch ist Hofmanns Beobachtung für die Beschreibung dessen, wie sich die Basler Hör-Gemeinden entwickelt haben, von Bedeutung. Denn es entstand in den 1960er bis 1990er Jahren eine mehr oder we-

32 U. Hofmann: Innenansichten eines Niedergangs – das protestantische Milieu in Basel 1920 bis 1970, Baden (Schweiz) 2013.

niger einheitliche Frömmigkeitssprache der Pfarrschaft. Religiös-sozial linksbarthianisch denkende Pfarerrinnen und Pfarrer unterscheiden sich in ihrer sprachlichen Ästhetik nur wenig von eher rechtsbarthianischen Exponentinnen und Exponenten, und auch die als «evangelikal» oder «pietistisch» bezeichneten Pfarrierinnen und Pfarrer sind nur den Insiderkreisen als solche erkennbar. Hier unterscheidet sich meines Erachtens die Basler Pfarramts-Sprache von derjenigen der umliegenden Kantone, und zwar dadurch, dass hier auch die «Freiheitlichen» eine Sprache pflegen, die in anderen Kantonen eher als fromm verstanden würde. Es ist, als habe der positive Pol der Kirche den liberalen Pol ästhetisch mitbeeinflusst und umgekehrt.

Als ich selbst zum Münsterpfarrer berufen wurde, war die Hörerschaft am Basler Münster ausgesprochen zweigeteilt. Das war so gewollt, und mit der damaligen Neubesetzung mit meiner Person als Nachfolger für Pfr. Dr. Franz Christ neben dem zweiten Münsterpfarrer hätte dies auch weiter so bestehen bleiben sollen. Die Umstände wollten es leicht anders. Bald musste auch die zweite Münsterpfarrstelle neu besetzt werden. Man entschied sich für eine Pfarreerin mit ähnlichem Profil, wie ich es mitbringe, allerdings als Doktorin in der Systematischen Theologie mit anderem Fokus. So hat sich ergeben, dass sich die zwei Stimmen am Münster einander angenähert haben. Mit Dr. Caroline Schröder-Field ist der Münstergemeinde dabei aber ein doppelter Coup gegückt. Nicht nur ist sie kurz nach ihrer Wahl zur ersten Predigtpreisträgerin der Schweiz gekürt worden, sondern mit ihr ist zum ersten Mal auch eine Frau am Basler Münster zur Gemeindepfarrerin gewählt worden. Damit predigen erstmals nicht nur Männer am Münster, sondern Frau und Mann teilen sich in die Verkündigungsarbeit, wobei die Frau mehr zum Zuge kommt und auch die Gesamtverantwortung für die Arbeit am Münster trägt. Die Gemeinde, die sich gewohnt ist, nur alle vierzehn Tage zum Gottesdienst ins Münster zu gehen (weil ja dazwischen jeweils die andere Partei «dran» ist), hat sich indes noch nicht ganz an den neuen Ein-Wochenrhythmus gewöhnt. Noch immer gibt es zwei Hörgemeinden, die sich aber leicht annähern. Trotzdem aber kann keine Rede davon sein, dass die Teilung der Hörgemeinde ganz überwunden wäre.

#### *8. Volkskirchlich distanziert oder mitgliederkirchlich nahe?*

Zugleich handelt es sich beim Münster um eine Kirche, in der Sonntag für Sonntag der eine Hörgemeindeteil, der (auch) Gemeinschaft sucht, vom anderen Hörgemeindeteil, der explizit eben gerade nicht Gemeinschaft sucht, majorisiert

wird. Die Grosszahl der Gottesdienstteilnehmenden sind Menschen aus der ganzen Nordwestschweiz und dem südbadischen Raum sowie Touristen, die kein weiteres Gemeindeleben suchen. Das erschwert jene Arbeit, die der Kirchenrat seit seinem Kirchenentwicklungsprogramm «Perspektiven 15» den Gemeinden empfiehlt, nämlich ihre Ästhetik und Inhalte so auszurichten, dass gemeinschaftliche geistliche Heimat entstehen kann. Dieses Programm scheint (andernorts) grundsätzlich zu greifen. Pfarrerin Monika Widmer Hodel von der Titus-Kirche schreibt mir ungefragt ihre Eindrücke von der Basler Kirche – und mit ihrer Erlaubnis zitiere ich aus ihrer Zuschrift:

Ich möchte gerne anregen, dass eine Studie in Auftrag gegeben wird (Masterarbeit?) darüber, wie sich die Angebote unserer Kirchgemeinden [...] parallel zu strukturellen Veränderungen im Rahmen des Strategieprozesses in den vergangenen 5 Jahren verändert haben. Meine Thesen sind: Die Angebote der Kirchgemeinden sind vielfältiger geworden. Die Angebote der Kirchgemeinden sind geistlicher geworden. Die Angebote der Kirchgemeinden sind seelsorgerlicher geworden. Die Angebote der Kirchgemeinden sind diakonischer geworden. Die Angebote der Kirchgemeinden haben eine mutigere Auseinandersetzung zwischen Kultur (Literatur, Musik, Kunst) und Theologie gewagt. Würden sich diese Thesen erhärten, wäre das eine wunderbare Frucht.<sup>33</sup>

Dazu beigetragen hat die Strategie des Kirchenrats, das geistliche Leben zu fördern und eine Abkehr einzuleiten von der einseitigen Konzentration auf ein Dienstleistungs- und Versorgungsideal, wie es das Gestaltungsprinzip seit 1914 war. Es gibt aber einerseits Kirchenglieder, die Nähe und Gemeinschaft suchen, doch es gibt auch andererseits Kirchenglieder, die eine distanzierte Beziehung zur Kirche leben wollen. Für diese zweite Gruppe scheint mir das Basler Münster geeigneter Ort zu sein. Man hat bisweilen nämlich den Eindruck, als würde sich das Münster als Bau gegen eine Bespielung durch eine gemeinschaftsorientierte Gemeinde wehren. Die ästhetischen und räumlichen Voraussetzungen widersprechen zu sehr den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien. Sowieso war das Basler Münster von 1019 bis mindestens 1919 keine eigentliche Gemeindekirche, wie ich oben gezeigt habe, und es war es auch in den letzten 100 Jahren nicht wirklich. Das Münster scheint mir jener Kirchenbau zu bleiben, der vielleicht auch in Zukunft jene Mitglieder sammeln kann, die eher ein distanziertes Verhältnis zur Kirche pflegen wollen. Dies zu erkennen könnte befreiend sein, einerseits für die diensthabenden Pfarrerinnen und Pfarrer am

33 Monika Widmer Hodel: Mail vom 21.11.2019

Münster und ihre Kirchenvorstände, andererseits aber auch für die Synode, die mit dem Münster einen Ort definieren kann, an dem jene volkskirchliche Arbeit geleistet wird, wie sie im Rest der Schweiz üblich ist, freilich vielleicht eher mit hochkirchlicher Ausprägung. Diese Ausprägung dient nämlich gegenüber den anderweitigen Ansprüchen der weiteren Öffentlichkeit (Politik, Kultur und Tourismus) an das Haus dazu, selbstbewusst und mit Deutlichkeit Kirche zu bleiben. Die liturgischen Formen und Sprachen helfen, dem Anspruch profaner Interessen einerseits zu dienen und andererseits ihnen etwas entgegenzusetzen. Darum ist es richtig, die <Kathedralarbeit> weiter so zu gestalten: Mit kleinem Gemeindekreis, vielleicht sogar mit der Zeit auch wieder ohne Gemeindekreis im bisherigen Sinne, allerdings mit der Gesamtkirche als ihrer Gemeinde. Und vielleicht ist sie nicht formal, aber nominal künftig als ein kantonalkirchlicher Dienst zu führen und nicht als Dienst der «Münstergemeinde», wie sie eine Kostenstelle in unserer Rechnung ist.

Schliesslich will ich eine entscheidende Einsicht zitieren, die der Kirchenrat unter der Leitung des Urgesteins Alphons Koechlin im Jahr 1935 in RS 123 der Synode vorträgt: «Keine unserer Kirchgemeinden kann eine in sich geschlossene, selbständige Gemeinde sein, wie dies bei einer Dorfgemeinde der Fall ist. Die letzteren sind politisch, sozial und kirchlich Einheiten, die, wenn auch in die grosse Gemeinschaft von Volk und Staat eingegliedert, geschlossene Eigengebilde sind. In gleichem Sinne kann nur unsere gesamtstädtische Kirche als Gemeinde gelten.»<sup>34</sup> Dem ist bis heute so, und daran ändert sich auch mit der anstehenden Restrukturierung wohl nichts. Und das Münster bleibt die Kirche für die ganze Region.

34 RS 123: Ratschlag betreffend Gemeindeorganisation und Gemeindeeinteilung, 5. Juni 1935. Archiv der ERK BS, 5.

*Abstract*

Der Begriff ‹Gemeinde› hat erst seit Ausgang des 19. Jahrhunderts in die Nomenklatur der Rechtstexte der Basler reformierten Kirche Eingang gefunden. Er bezeichnete damals analog zu ‹Einwohnergemeinde› oder ‹Schulgemeinde› lediglich eine kommunale öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Erst sekundär hat man mit dem Begriff ‹Gemeinde› dann auch theologisch das zu verbinden begonnen, was Paulus *oikos* oder *ekklesia* nannte. So wird erst im 20. Jahrhundert ‹Gemeinde› auch als ‹christliche Gemeinschaft› verstanden. Doch das Münster war in seiner Geschichte niemals eine Gemeindekirche, wie dieser Artikel zeigt, weder im Sinn des ausgehenden 19. Jahrhunderts als ‹Versorgungsstation› einer Gebietskörperschaft, noch im Sinn des 20. Jahrhunderts als warmer Versammlungsraum einer christlichen Gemeinschaft. Die Diensthabenden am Münster haben im 20. Jahrhundert zwar nach und nach den Auftrag erhalten, auch für die Bedürfnisse der gemeinschaftsuchenden Glieder eines Seelsorgebezirks da zu sein, das Münster hat aber wesentlich den Grundcharakter einer Kirche für die Region und die weitere Öffentlichkeit und damit ohne ‹Gemeinde› behalten.

The term ‹community› did not find access to the nomenclature of the judicial texts of the Reformed church of Basel before the end of the 19<sup>th</sup> century. At this time, in analogy with ‹inhabitant community› or ‹school community›, it simply named a regional public-judicial corporation. Only later and in a derivative sense the notion ‹community› also started being understood theologically in relation to what Paulus called *oikos* or *ekklesia*. Not before the 20<sup>th</sup> century ‹community› was also understood as ‹Christian community›. Consequently, as this article aims to show, the Münster, in its history, never was a community church, neither in the sense of the late 19<sup>th</sup> century as a ‹care station› of a regional corporation, nor in sense of the 20<sup>th</sup> century as a ‹cozy› place of assembly of a Christian community. While the pastors and deacons in the Münster were gradually mandated to establish a district of pastoral care for the needs of the people desiring community, the Münster itself essentially maintained its basic character as a church for the region and its broader public and thus without ‹community›.

*Lukas Kundert, Basel*